

Richtlinie über das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden

1. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen und der Freistunden nicht verlassen.

1.1 Dies gilt nicht, wenn das Verlassen des Schulgeländes erforderlich ist, um zu Unterrichtsräumen oder Sportanlagen zu gelangen, die auf einem anderen Gelände liegen.

1.2 Wird nachmittags Unterricht erteilt oder werden ergänzende Angebote der offenen Ganztagschule durchgeführt, **kann** die Schule Schülerinnen und Schülern gestatten, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich **beantragt haben**. In der gebundenen Form der Ganztagschule bleiben die Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause in der Schule, sofern die Essensversorgung gewährleistet ist. Sollte dieses noch nicht der Fall sein, kann die Schulleitung für einen zu definierenden Übergangszeitraum auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause gestatten.

2. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der beruflichen Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen, die mindestens 15 Minuten dauern, und während der Freistunden verlassen.

3. Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder Dritter geboten erscheint.

Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Aufsicht führende Lehrkraft auf der Grundlage des § 49 Absatz 1

HmbSG. Soll die Erlaubnis für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern eingeschränkt oder aufgehoben werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Elternrats und des Schülerrats. Die Schulleitung kann vorläufige Regelungen treffen.

Die Bestimmungen über das Verlassen des Schulgeländes vom 28.02.1973 werden aufgehoben.

Hinweise zum Unfallversicherungsschutz:

Schülerinnen und Schüler, die von der Erlaubnis, das Schulgelände zu verlassen, Gebrauch machen, sind auch außerhalb des Schulgeländes im Rahmen der Unfallversicherung gegen Unfälle versichert, soweit der räumliche, zeitliche und innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch gewahrt bleibt.

Dies bedeutet im Einzelfall:

– Während der Mittagspause besteht auf dem Weg von der Schule zur Nahrungsaufnahme und wieder zurück in der Regel Unfallversicherungsschutz, es sei denn, der Ort der Nahrungsaufnahme ist unangemessen weit entfernt. Im Zweifel sollte eine Auskunft der Landesunfallkasse eingeholt werden.

– Der Versicherungsschutz entfällt in der Regel nicht während eines Spaziergangs in der Nähe der Schule, d.h. Versicherungsschutz besteht, sofern der Spaziergang der Aufrechterhaltung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit angesichts der Unterrichtsdauer unmittelbar dient.

– Kein Versicherungsschutz besteht, wenn private Besorgungen erledigt werden, beispielsweise Gegenstände für den häuslichen Bedarf gekauft werden, ein Kino oder ein Friseur besucht wird.